

**WILLKOMMEN.
WELCOME.
BIENVENUE.
BONN.**

Kindeswohlgefährdung Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

eine Präsentation von

David Marx

Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn
Leiter Fachdienst Kinderschutz

Forum 3: Die neue Kinderschutzleitlinie

Umgang mit elterlichen psychischen Belastungen,
Sucht und häuslicher Gewalt
DVSG Bundeskongress, Kassel, 14.11.2019

Kindeswohlgefährdung Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

BEISPIELE
JA

Anruf von Schule

- JM (Kind) 8 Jahre
- stört den Unterricht, kein Pausenbrot, Eltern kommen nicht zum Sprechtag
- KV (Vater) immer so komisch, KM (Mutter) Alkoholfahne
- Kind kommt verspätet
- Nachbarn (andere Eltern) hören laute Streitigkeiten



Anruf von Geburtsklinik

- Kind 2 Tage alt
 - Kind nimmt nicht zu
 - Kind „auf Entzug“
 - KM drogenabhängig
 - KV unbekannt
 - bis zur Entbindung konsumiert
 - KM kaum schwingungsfähig
 - sieht Bedürfnisse des Kindes nicht
 - gibt eine Hebamme
 - GMms (Großmutter) könnte sich vorstellen, dass Kind zu nehmen
- KM möchte mit Kind jetzt entlassen werden

vermeintlich kindeswohlgefährdend ...oder nicht?

Kindeswohlgefährdung Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

rechtliche
Einsortierung

“
“ **Pflege und Erziehung**
sind das natürliche Recht der
Eltern und die zuvörderst ihnen
obliegende Pflicht. Über ihre
Betätigung wacht die **staatliche**
Gemeinschaft. (GG Artikel 6 Absatz 2) ”



Jugendamt

**Polizei,
Schule etc.**

Ges.W.

Tatbestände
und Beispiele

Kindeswohlgefährdung

Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

Unterteilung in vier Tatbestände

- a.) Handlungen, die den Eltern zuzurechnen sind
(*missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge*)
Bspw.: sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung, Anhalten zu strafbaren Handlungen.
- b.) Unterlassungen, die die Eltern zu vertreten haben
(*Vernachlässigung*)
Bspw.: unzureichende Ernährung oder Pflege, mangelhafte Sorge um einen Schulbesuch.
- c.) Handlungen oder Unterlassungen, für die die Eltern nicht verantwortlich gemacht werden können
(*unverschuldetes Versagen*)
Bspw.: restriktive religiöse Vorstellungen, ernsthafte psychische oder körperliche Erkrankungen.
- d.) Verschuldetes oder unverschuldetes Verhalten eines Dritten
Bspw.: Verleitung des Kindes zu pornografischen Aufnahmen.

**rechtliche
Einsortierung**

Kindeswohlgefährdung Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

**§ 8a SGB VIII =
Verfahrensvorschrift**

Eintrittshürde...

„... Werden dem Jugendamt gewichtige
Anhaltspunkte bekannt...“

- Gefährdungsrisiko abzuschätzen (im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte) und ggfs. Hilfen anbieten;
- Einbeziehung von Eltern, Kindern/Jugendlichen;
- Geltungsbereich auch für freie Träger, die nach dem SGB VIII arbeiten;
- Das Jugendamt schaltet das FamG ein, wenn eigene Möglichkeiten nicht mehr ausreichen;
- Das Jugendamt nimmt andere Leistungsträger in Anspruch (Polizei, Gesundheitshilfe, FamG), wenn dies die Abwendung der Gefährdung erfordert.

**rechtliche
Einsortierung**

Kindeswohlgefährdung

Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

„Definition“ von Kindeswohlgefährdung

(ein bis Heute beinahe unbestimmter Rechtsbegriff)

„Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

(Bundesgerichtshof, BGH FamRZ 1956, 350)

- 1.) hohe Gefahr muss gegenwärtig sein;**
- 2.) zukünftige erhebliche Schädigung;**
- 3.) mit Sicherheit vorhersehbar.**

Kindeswohlgefährdung

Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

Beispiele von Indikatoren

- **Äußere Erscheinung des Kindes**
(bspw. Zeichen von Verletzungen, Unterernährung, mangelnde Körperhygiene).
- **Verhalten des Kindes**
(bspw. gewalttätige oder sexuelle Übergriffe, apathisches o. verängstigtes Verhalten, Schulversäumnisse, Straftaten).

Kindeswohlgefährdung

Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

**Beispiele von
Risikofaktoren**

- Akute oder dauerhafte Krisen in Familien;
- Lebensgeschichtlich geprägte Sozialisationen von Eltern;
- Wertevorstellungen zum Umgang mit Gewalt oder Sexualität;
- Struktureller Stress;
(Arbeitslosigkeit, finanzielle Probleme, Gesundheitsprobleme)
- Traumatische Erfahrungen von Eltern;
- Drogen- oder Suchtbelastungen;
- Familiäre Konflikte;
(oft im Rahmen von Einsätzen von häuslicher Gewalt)
- Erlernte Schwierigkeiten im Bindungsaufbau;
- Merkmale oder Besonderheiten von Kindern.
(Frühchen, schwere Erziehung, Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, chronische Erkrankungen etc.)

Kindeswohlgefährdung

Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

**Beispiele von
Schutzfaktoren**

- Regelmäßiger KiTa- oder Schulbesuch;
- Guter Kontakt zu bereits bekannten Hilfsinstitutionen oder Organisationen;
- Eigene familiäre Ressourcen (Großeltern) oder hilfsbereite Nachbarn;
- etc.

Kindeswohlgefährdung

Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

mögliche
Abschätzungs-
fragen

Abschätzungskriterien und beispielsweise Fragestellungen:

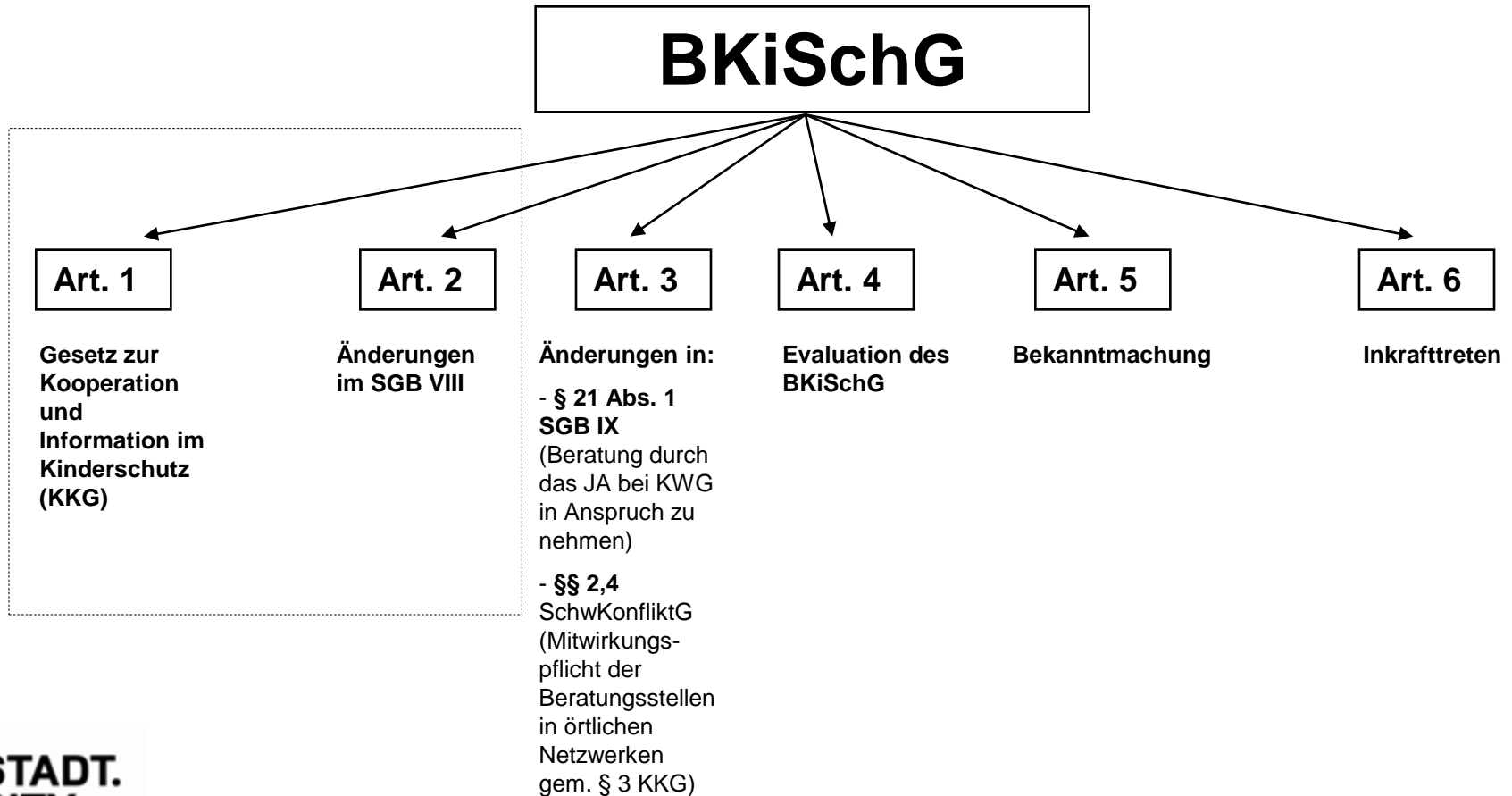
- **Mögliche Schädigungen**
Was tun Sorgeberechtigte schädliches bzw. unterlassen sie notwendiges?
Im Verhältnis dazu: Was braucht dieses Kind?
- **Erheblichkeit**
Wie erheblich ist die zu erwartende Schädigung?
- **Wahrscheinlichkeit**
Wie wahrscheinlich ist es, dass diese erhebliche Schädigung eintritt? Welche Beeinträchtigungen sind erwartbar?
- **Fähigkeit der Eltern**
Sind die Eltern in Lage, sich anders zu verhalten?
- **Bereitschaft der Eltern**
Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr (ggfs. auch mit Hilfe)

Kindeswohlgefährdung Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

BKiSchG ist ein Artikelgesetz,
beinhaltet (im wesentlichen):

- a.) Neueinführung des „Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG)
KKG ist ein eigenständiges Gesetz, außerhalb des SGB VIII
- b.) verschiedene Änderungen, insbesondere im SGB VIII

Kindeswohlgefährdung Definitionen – Umgang – Abgrenzungen



BKiSchG

Kindeswohlgefährdung Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

Teil des „neuen“ ²⁰¹² BKiSchG...

... ist das Gesetz zur Kooperation und
Information im Kinderschutz (KKG)

Kooperation

+

Information

=

KinderSchutz

Kindeswohlgefährdung

Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

Verpflichtung aller Jugendämter, Eltern und werdende Eltern über Beratungs- und Unterstützungsangebote (Schwangerschaft, Geburt, Kindesentwicklung) zu informieren. (§ 2 KKG)

Verpflichtung der Jugendämter, auf örtlicher Ebene Netzwerkstrukturen aufzubauen (frühe Hilfen). (§ 3 KKG)

„Verpflichtung“ bestimmter Berufsgruppen zum „eigenen Tätigwerden“. (§ 4 Abs. 1 KKG)

Anspruch bestimmter Berufsgruppen (Ärzte, Hebammen, Psychologen, etc.) gegenüber den Jugendämter, in Verdachtsfällen von KWG durch eine Kinderschutzfachkraft beraten zu werden. (§ 4 Abs. 2 KKG)

Verpflichtung der Jugendämter Beratung von KinderSchutzfällen sicherzustellen (§ 8b SGB VIII)

Befugnis für sogenannte Berufsgeheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt, bei Verdacht auf KWG. (§ 4 Abs. 3 KKG)

Einführung zur Verpflichtung der Jugendämter zum Hausbesuch... sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. (Neustrukturierung § 8a SGB VIII)

Kindeswohlgefährdung

Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

„Verpflichtung“ bestimmter Berufsgruppen zum „eigenen Tätigwerden“. (§ 4 **Abs. 1** KKG)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Kindeswohlgefährdung

Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

Anspruch bestimmter Berufsgruppen (Ärzte, Hebammen, Psychologen, etc.) ggü. des JÄ, in Verdachtsfällen von KWG durch eine Kinderschutzfachkraft beraten zu werden. (§ 4 **Abs. 2** KKG)

- „Personen nach Abs. 1 haben zur Einschätzung der KWG ggü. dem Träger der öffentlichen JH Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Anm.: Kinderschutzfachkraft). (...) Dafür sind die Daten zu pseudonymisieren.
- **Wichtig I:** Hinweis des Anrufers sollte zu Beginn erfolgen, dass es sich um eine Beratung handeln soll, nicht um eine „Meldung“
- **Wichtig II:** auf den „eigenen Spagat achten“; „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte bekannt...“.

Kindeswohlgefährdung Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

Verpflichtung der Jugendämter Beratung von KinderSchutzfällen sicherzustellen (§ 8b SGB VIII)

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) (...)
- (3) (...)

Kindeswohlgefährdung Definitionen – Umgang – Abgrenzungen

Befugnis für sog. Berufsheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt, bei Verdacht auf KWG. (§ 4 **Abs. 3** KKG)

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie verpflichtet, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen verpflichtet, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die in Absatz 1 Befugten, dem Jugendamt die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Offenbarungsbefugnis von Geheimnisträgern in 3-stufigem Verfahren



**DANKE.
THANK YOU.
MERCI.
BONN.**

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Fachdienst Kinderschutz

Oppelner Straße 130

53119 Bonn

Telefon:

0228. 77 5525 (AWD)

Fax:

0228. 77 9619625

Mail:

kinderschutz@bonn.de

